

Arbeitshilfe

Abrechnung der pharmazeutischen Dienstleistung „Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten“

Seit dem 1. April 2024 ist die Abrechnung der pDL zwingend elektronisch vorzunehmen. Analog zum E-Rezept erfolgt die Erstellung eines elektronischen Abgabe- sowie Abrechnungsdatensatzes anstelle des abgebildeten Sonderbelegs. Die Inhalte der elektronischen Abrechnung entsprechen der Abbildung des alten Sonderbelegs. Je pharmazeutischer Dienstleistung hat die Apotheke einen Datensatz zu erstellen.

Krankenkasse bzw. Kostenträger
1 → Barmer

Name, Vorname des Versicherten
2 → Musterfrau
geb. am 27.07.98
3 → Bachstraße 7
D 12345 Musterstadt 4

Kostenträgerkennung 104080005 **Versicherten-Nr.** G456123789 **Status**
5 → 661100401 661100401 Datum 17.01.23 6

Apotheken-Nummer / IK 9 → +5830611+ 10 → Zuzahlung 0 11 → Gesamt-Brutto 0,00

Kennziffer
1. Position: 1 7 7 1 6 8 4 3 Faktor 1 Taxe 0
2. Position: 12 13 14

Hinweis: die Abrechnung der pDL erfolgt seit April 2024 elektronisch!

170123 Leistungs-/Abgabedatum in der Apotheke 6

A. Mustermann
Beispielapotheke, 12345 Musterstadt 7

8 Unterschrift der Apothekerin/des Apothekers

APOTHEKENBELEG **DAV**

Quelle: Pharm. Dienstleistungen, Unterlagen der ABDA, <https://www.abda.de/pharmazeutische-dienstleistungen>, zuletzt aufgerufen 25.01.2023

- 1 Name der Krankenkasse/des Kostenträgers
- 2 Name, Anschrift und Geburtsdatum des Patienten/Kunden
- 3 Kostenträgerkennung: GKV-Kasse: IK der Krankenkasse; PKV-Kasse: 999999994; andere Kostenträger (z. B. Postbeamtenkrankenkasse, Polizei): 888888885
- 4 Versichertennummer: GKV-Kasse: Vers.-Nr. des Patienten/Kunden; PKV-Kasse: A000000002; andere Kostenträger (z. B. Postbeamtenkrankenkasse, Polizei): B000000004
- 5 IK des Nacht- und Notdienstfonds (NNF): 661100401 (immer)
- 6 Datum der Leistungserbringung
- 7 Unterschrift Apotheke
- 8 Name und Ort der Apotheke
- 9 IK-Nummer der Apotheke
- 10 Zuzahlung: 0 (immer)
- 11 Gesamt-Brutto: 0,00 (immer)
- 12 Sonder-PZN der pharmazeutischen Dienstleistung (für die erweiterte Medikationsberatung Sonder-PZN 17716843 bzw. Follow-up-Gespräch nach 2–6 Monaten Sonder-PZN 17716866)
- 13 Faktor: 1 (immer)
- 14 Taxe: 0 (immer)

Arbeitshilfe

Abrechnung der pharmazeutischen Dienstleistung „Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten“

MERKE:

- Für jede pharmazeutische Dienstleistung wird ein separater Beleg ausgestellt.
- Gesamt-Brutto, Taxe und Zuzahlung werden immer mit „0“ bedruckt. Der Abrechnungsbetrag ergibt sich aus der verwendeten Sonder-PZN:

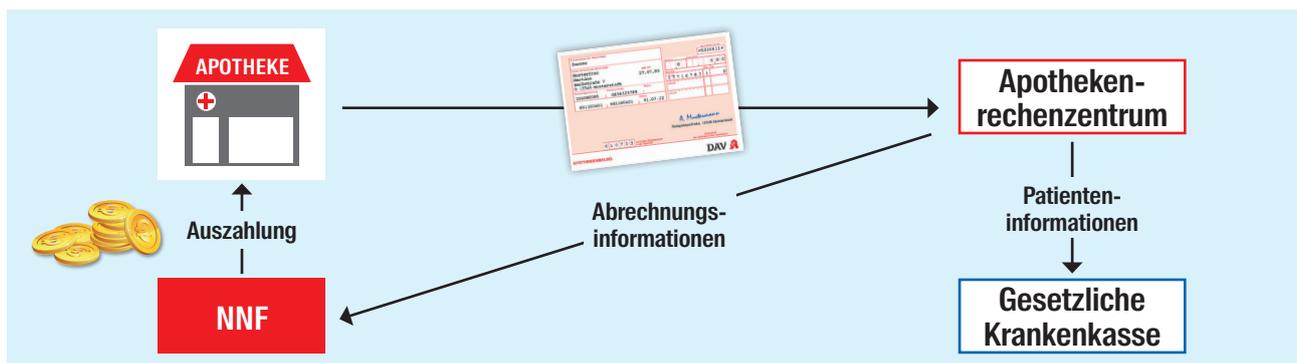
Dienstleistung	Abrechnungsbetrag (netto)	Sonder-PZN	Priorität
Erweiterte Medikationsberatung von Patienten mit Polymedikation	90 Euro	17716808 bzw. 17716814 bei Umstellung vor 12-Monats-Frist	1
Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten	90 Euro, 17,55 Euro für Follow-up-Gespräch	17716843 bzw. 17716866 für Follow-up-Gespräch	1
Pharmazeutische Betreuung von Patienten unter oraler Antitumortherapie	90 Euro, 17,55 Euro für Follow-up-Gespräch	17716820 bzw. 17716837 für Follow-up-Gespräch	1
Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittel-anwendung und Üben der Inhalationstechnik	20 Euro	17716783	2
Standardisierte Risikoerfassung bei Bluthochdruck-Patienten	11,20 Euro	17716872	3

Quelle: Technische Anlage 1 Anhang 3, https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/leistungserbringer_1/apotheken/technische_anlagen_aktuell/TA1_Anhang_3_PhDL_20211122.pdf, zuletzt aufgerufen 25.01.2023

- Die Dienstleistung „Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten“ wird mit 90 Euro netto honoriert und mittels Sonder-PZN 17716843 abgerechnet.

Eine erneute, auf die ambulante immunsuppressive Therapie zugeschnittene Beratung in Form eines semistrukturierten Gesprächs kann 2–6 Monate nach der Medikationsberatung erfolgen. Hierfür ist eine Vergütung von 17,55 Euro abrechenbar. Die Abrechnung erfolgt mit der Sonder-PZN 17716866.

- Der Abrechnungsdatensatz wird elektronisch zur Abrechnung an das Apothekenrechenzentrum geschickt. Das Rechenzentrum übernimmt die weitere Bearbeitung und leitet die notwendigen Informationen an den NNF und die Krankenkasse des Versicherten weiter.



- Die Vergütung für pharmazeutische Dienstleistungen wird vom NNF zeitgleich mit der Notdienstpauschale zum Ende des Folgequartals ausbezahlt.
- Je Apotheke und Quartal wird zunächst ein maximaler Ausschüttungsbetrag von 1.000 Euro zugrunde gelegt. Wenn die Bruttosumme der erbrachten pharmazeutischen Dienstleistungen nicht über dem maximalen Ausschüttungsbetrag liegt, schüttet der NNF den gesamten Betrag für die erbrachten pharmazeutischen Dienstleistungen zu den im Schiedsspruch vereinbarten Preisen zuzüglich Umsatzsteuer aus. Liegt die Summe der erbrachten Dienstleistungen pro Quartal über 1.000 Euro, muss der NNF die Ausschüttungssumme kürzen. Eventuell nicht ausgeschüttete Beträge werden in das Folgequartal übertragen.
- Jede pharmazeutische Dienstleistung erhält für den Fall, dass die Summe der Abrechnungspreise der von allen öffentlichen Apotheken quartalsweise zur Abrechnung eingereichten pharmazeutischen Dienstleistungen den zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrag überschreitet (§ 4 Nr. 2 des Anhangs Abrechnung zu Anlage 11 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V), eine Prioritätsstufe. Die Dienstleistung „Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten“ hat die Priorität 1.